



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Geschäftsbericht 2002
der Eidgenössischen Schiedskommission
für die Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten**

Bericht der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) über ihre Tätigkeit im Jahre 2002

vom 17. Februar 2003

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

1. Allgemeines

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz / URG) alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten. Hiermit wird dem EJPD der Bericht für das Geschäftsjahr 2002 unterbreitet:

2. Zuständigkeit

Die fünf Verwertungsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Suissimage, Société suisse des auteurs und Swissperform, welche für ihre Tätigkeit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Konzession verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, die zwischen ihnen und den betroffenen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten - soweit die in diesen Tarifen geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen - mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Schiedskommission vorzulegen (Art. 40 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG). Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung dieser Tarife auf ihre Angemessenheit. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 59f. URG erfüllt sind, werden die Tarife für eine bestimmte Zeitdauer (zwischen 1 bis 5 Jahren) genehmigt.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Ende 2002 gab ein unabhängiges Mitglied der Kommission (Herr Pierre-Christian Weber) aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt aus der Kommission bekannt. Im weiteren kündigte ein Nutzervertreter seinen Austritt auf Ende 2003 an, da er aus beruflichen Gründen

nicht mehr dem Verband angehört, den er in der Kommission vertritt. Da die geltende Amtsperiode der Kommissionsmitglieder ohnehin auf Ende 2003 ausläuft, wird der Verbandsvertreter somit im normalen Erneuerungsverfahren ersetzt werden. Dagegen wird zu prüfen sein, ob der unabhängige Beisitzer in einem besonderen Verfahren zu ersetzen ist, oder ob damit allenfalls bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zugewartet werden kann.

Im letztjährigen Geschäftsbericht (vgl. Ziff. 3.1) ist auf die Problematik in der Zusammensetzung der Kommission hingewiesen worden. Anlässlich des Wahlverfahrens im Jahre 2003 wird somit diesem Punkt vermehrte Beachtung zu schenken sein.

3.2. Sekretariat und Infrastruktur

Das Generalsekretariat des EJPD unterstützt die Schiedskommission in personeller und finanzieller Hinsicht, in dem ein Sekretariat, die Büroräumlichkeiten sowie die Informatik- und weiteren Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Personell besteht das Sekretariat unverändert aus dem juristischen Sekretär sowie einer Teilzeit-Mitarbeiterin, welche für die administrativen Belange der Kommission zuständig ist.

4. Finanzielles

Die ESchK hat den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 25'200.00 (Vorjahr: Fr. 20'700.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 50'759.35 (Vorjahr: Fr. 39'565.10) in Rechnung gestellt. Dabei betrifft ein Teil der verrechneten Kosten noch die im Jahre 2001 geprüften Tarife, da bei einigen dieser Tarife erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Damit beläuft sich der von den Verwertungsgesellschaften zu bezahlende Totalbetrag auf insgesamt Fr. 77'959.35. Dieser Betrag liegt wesentlich über den für das Jahr 2002 veranschlagten Einnahmen von Fr. 55'000.00. Allerdings lassen sich die Einnahmen aus einem Tarifverfahren nur schwerlich im Voraus schätzen, da diese auch davon abhängen, ob ein Tarif im Zirkularverfahren behandelt werden kann, oder ob es – wie bei strittigen Vorlagen vorgesehen – eine kostenintensivere mündliche Verhandlung braucht.

Der *Anhang 1* informiert über die Tarifeingaben in dem für die Abrechnung massgebenden Zeitraum, deren Behandlung durch die ESchK und die entsprechenden Abrechnungen.

5. Geschäftslast - Rechtsprechung

5.1. Geschäftslast

Verfahrensbedingt wurden zu Beginn des Berichtsjahres zunächst die schriftlichen Begründungen für die bereits im Vorjahr behandelten Tarife A (Swissperform), R und VN sowie die Gemeinsamen Tarife 4a, K und Y ausgefertigt. Im Frühjahr legten die Verwertungsgesellschaften zudem 9 Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor. Mit den bereits im Vorjahr eingereichten Gemeinsamen Tarifen 4a, b und c waren somit im Berichtsjahr insgesamt 12 Tarife (Vorjahr: 18) zu prüfen. Bei acht von diesen 12 Tarifen konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit ihren Tarifpartnern einigen. Damit war es möglich, diese Tarife im Zirkularverfahren zu genehmigen. Bei den restlichen vier Tarifen war eine Anhörung mit anschliessender mündlicher Beratung der Spruchkammer notwendig.

Im Dezember 2002 legte die Suissimage zusätzlich den GT 1 vor mit dem Ersuchen, eine Bestimmung dieses Tarifs vorzeitig zu ändern.

Der *Anhang 2* gibt eine detaillierte Übersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

5.2. Rechtsprechung

Die Genehmigung der Tarife GT 4b und GT 4c für das private Überspielen auf digitale Datenträger (CD-R/RW und DVD) sowie des Tarifs W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) war nur mit Änderungen möglich. So wurden beispielsweise in den Tarifen 4b und 4c die von den Verwertungsgesellschaften verlangten Vergütungen teilweise erheblich herabgesetzt, so dass letztlich im Rahmen von Übergangsregelungen doch noch eine Einigung erzielt werden konnte. Der GT 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien in mp3-Geräten) wurde von den antragstellenden Verwertungsgesellschaften kurz vor Abschluss des Verfahrens zurückgezogen und in der Folge als gegenstandslos abgeschrieben. Die schriftlichen Begründungen der den Parteien bereits mündlich wie auch im Dispositiv eröffneten Beschlüsse werden wiederum in der ersten Hälfte des Folgejahres nachgereicht.

Die Entscheide der ESchK unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (Art. 74 Abs. 2 URG). Von den im Jahre 2001 geprüften Tarifen wurden im Geschäftsjahr deren drei (Tarif A, Tarif VN sowie der GT K) ans Bundesgericht weitergezogen. Bezüglich des GT K wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss dem kürzlich eröffneten Urteil vom 29. Januar 2003 abgewiesen. Die entsprechenden Entscheide des Bundesgerichts zu den zwei weiteren Tarifen stehen noch aus.

6. Weiteres

6.1. Revision Bundesrechtspflege

Im Berichtsjahr führte das Sekretariat im Auftrag der Präsidentin Gespräche mit dem Bundesamt für Justiz über die Auswirkungen der Revision der Bundesrechtspflege auf das Verfahren der Schiedskommission. Diskutiert wurden vor allem der mit dem Einbezug des Bundesverwaltungsgerichts verlängerte Instanzenzug, die Ausweitung der Kognition der Überprüfungsinstanz (während das Bundesgericht eine eingeschränkte Kognition hat, soll dem Bundesverwaltungsgericht die volle Kognition zukommen) sowie die Änderung beim Weiterzug der Beschlüsse der ESchK an das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung. Bis anhin kommt einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gegen einen Entscheid der Kommission nämlich grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Dagegen ist vorgesehen, dass eine Beschwerde an das künftige Bundesverwaltungsgericht regelmässig aufschiebende Wirkung entfaltet, falls diese nicht ausdrücklich entzogen wird.

Gerade die Revision der Bundesrechtspflege hat gezeigt, dass die Anliegen der Schiedskommission in einem für sie doch wichtigen Bereich verwaltungsintern kaum wahrgenommen worden sind. Für die Zukunft und insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Revision des Urheberrechtsgesetzes gilt es daher zu überlegen, wie die Schiedskommission vermehrt ihre Anliegen einbringen kann.

6.2. Homepage der ESchK

In den letzten Geschäftsberichten haben wir darauf hingewiesen, dass die Kommission die Absicht hat, auf dem Internet eine eigene Homepage einzurichten. Die entsprechenden Vorarbeiten sind zwischendurch zwar etwas ins Stocken geraten, nun aber wieder auf gutem Wege. Es ist damit zu rechnen, dass die Homepage in der ersten Jahreshälfte 2003 sowohl auf dem Intranet wie auch dem Internet der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Damit verfügt die ESchK über eine wichtige Plattform, um über ihre Tätigkeit wirksam zu informieren.

6.3. Schlussbemerkung

Im Geschäftsbericht 1996 wurde darauf hingewiesen, dass sich die Fronten zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerorganisationen deutlich verhärtet haben. Als hauptsächliche Ursache dieser Spannungen in den Tarifverhandlungen sowie im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren vor der Kommission wurde das damals neue Urheberrechtsgesetz sowie das schwierige wirtschaftliche Umfeld vermutet.

Obwohl das Urheberrechtsgesetz mittlerweile fast zehn Jahre in Kraft ist und das Bundesgericht wiederholt Gelegenheit hatte, zu umstrittenen urheberrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, zeigt sich die Situation heute ähnlich wie vor sechs Jahren. Dies mag einerseits mit

der neuesten technologischen Entwicklung (Digitaltechnologie) und deren Auswirkungen auf das Urheberrecht zusammenhängen und andererseits durch die wirtschaftliche Lage bedingt sein, die durchaus mit derjenigen von 1996 vergleichbar ist. Es ist anzunehmen, dass die durch Vergütungen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verursachte finanzielle Belastung gerade in Zeiten einer schwächeren wirtschaftlichen Konjunktur verstärkt wahrgenommen wird. Nicht auszuschliessen ist auch, dass die angestrebte Revision des Urheberrechtsgesetzes ebenfalls eine gewisse Rolle spielt, liegt es doch im Bestreben der interessierten Kreise, ihre diesbezüglichen Anliegen auf den unterschiedlichsten Ebenen einfließen zu lassen.

Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

Anhänge 1 und 2

Geschäftsbericht 2002 der ESchK

Gesamtübersicht über Tarife und Einnahmen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen	M/Z ¹	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen ²	Gebühren	Total I
2001 geprüft und 2002 abgerechnet:								
GT 4a	29.06.01	5 Verwertungsgesellschaften	M	12.11.01	31.12.03	3'178.10	2'200.00	5'378.10
Tarif A	04.08.00	Swissperform	M	04.12.01	31.12.05	7'526.15	2'400.00	9'926.15
GT K	31.05.01	SUISA/Swissperform	M	22.11.01	31.12.06	3'090.40	2'000.00	5'090.40
Tarif R	29.06.01	SUISA	M	13.11.01	nicht genehmigt	2'995.25	2'200.00	5'195.25
Tarif VN	28.06.01	SUISA	M	13.11.01	31.12.03	2'972.15	2'500.00	5'472.15
GT Y	27.06.01	SUISA/Swissperform	M	04.12.01	31.12.03	3'292.85	2'400.00	5'692.85
2002 geprüft und abgerechnet:								
GT 4d	20.12.01	5 Verwertungsgesellschaften	M	18.12.02	abgeschrieben	2'000.00		2'000.00
GT 6	23.05.02	5 Verwertungsgesellschaften	Z	14.10.02	31.12.06	860.15	1'300.00	2'160.15
GT C	24.05.02	SUISA/Swissperform	Z	21.10.02	31.12.07	1'129.70	1'500.00	2'629.70
GT H	15.05.02	SUISA/Swissperform	Z	30.09.02	31.12.05	744.10	1'200.00	1'944.10
GT L	24.06.02	SUISA/Swissperform	Z	25.11.02	31.12.07	1'111.75	1'400.00	2'511.75
GT Ma	15.05.02	SUISA/Swissperform	Z	14.10.02	31.12.07	852.75	1'200.00	2'052.75
Tarif PI	30.05.02	SUISA	Z	21.10.02	31.12.04	914.10	1'300.00	2'214.10
Tarif PN	17.05.02	SUISA	Z	09.09.02	31.12.04	812.00	1'200.00	2'012.00
Tarif R	06.02.02	SUISA	Z	04.07.02	31.12.02	845.10	1'200.00	2'045.10
GT Z	16.05.02	SUISA/Swissperform	Z	14.10.02	31.12.04	1'255.80	1'200.00	2'455.80
2002 geprüft; Abrechnung folgt 2003								
GT 4b	21.12.01	5 Verwertungsgesellschaften	M	11.12.02				
GT 4c	17.12.01	5 Verwertungsgesellschaften	M	14.11.02				
Tarif W	01.07.02	SUISA	M	31.10/11.12.02				
2002 eingereicht; noch nicht geprüft:								
GT 1	20.12.02	5 Verwertungsgesellschaften						
Pauschalentschädigung						19'179.00		19'179.00
Total II						52'759.35	25'200.00	77'959.35

¹ Mündliche Verhandlung (M) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

² Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

Geschäftsbericht 2002 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2002 von der ESchK geprüften Tarife und die beteiligten Verwertungsgesellschaften

- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 11. Dezember 2002 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf bespielbaren DVD) vom 14. November 2002 (Suissimage, SUISA, ProLitteris, SSA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4d* (Vergütung auf digitalen Speichermedien in mp3-Geräten), Abschreibungsbeschluss vom 18. Dezember 2002 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 6* (Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken) vom 14. Oktober 2002 (ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif C* (Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften) vom 21. Oktober 2002 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) vom 30. September 2002 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) vom 25. November 2002 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Ma* (Musikautomaten) vom 14. Oktober 2002 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 21. Oktober 2002 (SUISA);
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 9. September 2002 (SUISA);
- *Tarif R Übergangsregelung* (Werbefernsehen [SRG]) vom 4. Juli 2002 (SUISA);
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 14. Oktober 2002 (SUISA, Swissperform).